

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Landtagswahl am 14. Mai 2017 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 92 und 93 -	
Betroffene Produktgruppe	
11.02.14	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen	
Keine Auswirkungen	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
Keine Auswirkungen	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Beschlussvorschlag:	
Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages werden als Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 92 und 93 gewählt:	
<u>Beisitzerin/Beisitzer</u>	<u>Stellvertreterin/Stellvertreter</u>
1. Ratsmitglied Erik Brücher	SPD Ratsmitglied Sylvia Gorsler
2. Ratsmitglied Hans Hamann	SPD Ratsmitglied Regine Weißenfeld
3. Ratsmitglied Frank Strothmann	CDU Ratsmitglied Carsten Krumhöfner
4. Ratsmitglied Detlef Werner	CDU Ratsmitglied Alexander Rüsing
5. sachk. Bürgerin Gabriele Grosser	B90/Grüne Ratsmitglied Dr. Iris Ober
6. Ratsmitglied Dr. Dirk Schmitz	Die Linke sachk. Bürger Hans-Dietmar Hölscher
Begründung:	

Gemäß § 8 Landeswahlgesetz NW (LWahlG) sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden. Besteht eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen, so kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden. Die Verwaltung empfiehlt, für die beiden ausschließlich auf Bielefelder Gebiet liegenden Wahlkreise 92 und 93 (Bielefeld I und Bielefeld II) – wie auch in der Vergangenheit – so zu verfahren.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern, die vom Rat gewählt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, kann der Rat den Kreiswahlausschuss beliebig zusammensetzen. Andernfalls würde sich nach dem Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer folgende Aufteilung ergeben:

SPD: 2 Sitze

CDU: 2 Sitze

Bündnis 90/Die Grünen: 1 Sitz

Die Linke: 1 Sitz

Dabei wird unterstellt, dass alle Ratsmitglieder an der Wahl teilnehmen und entsprechend ihrer Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit gültig wählen.

Neben Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürgerinnen/Bürger in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Zahl muss aber niedriger sein als die der Ratsmitglieder.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung NW soll für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.